



Vorlage

Nr.: 2008/0024
öffentlich

Neufassung der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen der Stadt Beckum an die im Rat vertretenen Fraktionen

Beratungsfolge

04.03.2008	Haupt- und Finanzausschuss	Beratung
13.03.2008	Rat	Entscheidung

Erläuterung und Begründung sowie haushaltsrechtliche Beurteilung

Mit dem Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung (GO-Reformgesetz) vom 9. Oktober 2007 ist eine Änderung des § 56 Absatz 3 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) erfolgt, in dem bisher ausschließlich die Finanzierung der Fraktionen geregelt war. Im Zuge der Änderung hat der Landesgesetzgeber Finanzierungsregelungen für Gruppen und für einzelne Ratsmitglieder, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören (im Weiteren fraktionslose Ratsmitglieder), die Zahlung von Zuwendungen eingeführt. Aufgrund dessen wird eine Anpassung der bestehenden Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen der Stadt Beckum an die im Rat vertretenen Fraktionen -Zuwendungsrichtlinien- vorgeschlagen.

Nach Einschätzung der Verwaltung sollte in den Zuwendungsrichtlinien eine Finanzierungsregelung für fraktionslose Ratsmitglieder eingeführt werden, um diesen gesetzlichen Anspruch im Bedarfsfall erfüllen zu können. Auf die Festsetzung einer finanziellen Zuwendung für eine Gruppe kann verzichtet werden, da ab einer Mindeststärke von zwei Ratsmitgliedern bereits eine Fraktion gebildet werden kann. Aufgrund der weitergehenden Befugnisse einer Fraktion im Vergleich zu einer Gruppe erscheint die Bildung einer Gruppe im Rat der Stadt Beckum sehr unwahrscheinlich.

Fraktionslose Ratsmitglieder erhalten gemäß § 56 Absatz 3 Sätze 5 und 6 GO NRW entweder Sach- und Kommunikationsmittel in angemessenem Umfang zur Vorbereitung auf die Ratssitzung oder finanzielle Zuwendungen. Die finanziellen Zuwendungen dürfen die Hälfte des Betrages nicht übersteigen, die eine Gruppe mit zwei Mitgliedern erhielte. Die Gewährung von Zuwendungen an fraktionslose Ratsmitglieder soll ihnen eine effektive Vorbereitung auf die Ratssitzungen ermöglichen. Weitere Anhaltspunkte ergeben sich weder aus der Gesetzesbegründung noch der gesetzlichen Formulierung.

Aus einer Information des Städte- und Gemeindebundes NRW ergeben sich für die Gewährung von Zuwendungen an fraktionslose Ratsmitglieder folgende Eckpunkte:

- in Bezug auf die Ausstattung mit Kommunikationsmitteln sollen fraktionslose Ratsmitglieder genau so behandelt werden wie Fraktionen (z. B. Bereitstellung eines Computers oder eines Laptops)
- aus Gründen der Praktikabilität wird die Gewährung eines zusätzlichen Betrags für Sachmittel (Bürobedarf oder Literatur) als zulässig angesehen
- die Gewährung soll grundsätzlich in Anpassung an die örtlichen Verhältnisse erfolgen

Die Stadt Münster beispielsweise gewährt fraktionslosen Ratsmitgliedern Sach- und Kommunikationsmittel und einen zusätzlichen Betrag für Sachmittel. Die Verwaltung schlägt vor, auch für die Stadt Beckum in Anlehnung an die örtlichen Verhältnisse in dieser Form zu verfahren.

Dementsprechend sollten fraktionslose Ratsmitglieder in Bezug auf die Ausstattung mit Sach- und Kommunikationsmitteln als geldwerte Leistung den Fraktionen gleich gestellt werden. Momentan würde dies bedeuten, dass ein fraktionsloses Ratsmitglied einen Computer bzw. Laptop ähnlicher

Güte erhalten würde, wie er auch den Fraktionen zur Verfügung steht. Zur Deckung weiterer Ausgaben für Sach- und Kommunikationsmittel (z. B. Bürobedarf, Literatur, anteilige Kosten Internetanschluss) sollte eine finanzielle Zuwendung gewährt werden (siehe Berechnung in Anlage 1). Diese kann sich jedoch nicht an dem gesetzlich festgelegten Maximalbetrag orientieren, da dieser Betrag als ausschließliche Zuwendung vorgesehen ist. Stattdessen sollte der durchschnittliche Betrag für die Geschäftsausgaben der Fraktionen pro Ratsmitglied als Maßstab angesetzt werden. Die Höhe der finanziellen Zuwendung sollte daher im Ergebnis auf 22,50 € monatlich (270 € pro Jahr) festgelegt werden.

Die nun vorgeschlagene Ergänzung wird auch zum Anlass genommen, die Zuwendungsrichtlinien redaktionell grundlegend zu überarbeiten. Hierzu zählt u.a. die momentan den Richtlinien noch beigefügten Vordrucke nicht mehr zu berücksichtigen, um der Verwaltung eine flexiblere Handhabung bei notwendigen Anpassungen zu ermöglichen. Alle Änderungen der Richtlinien sind in der Anlage 2 dargestellt.

Beschlussvorschlag

Die als Anlage 3 zur Vorlage beigefügte Neufassung der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen der Stadt Beckum an die im Rat vertretenen Fraktionen wird beschlossen.

Anlagen

1. Berechnung der Höhe der finanziellen Zuwendungen für ein fraktionsloses Ratsmitglied
2. Übersicht über die Änderungen der Richtlinien (Synopsis)
3. Neufassung der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen der Stadt Beckum für die im Rat vertretenen Fraktionen -Zuwendungsrichtlinien-